

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1. Baumschutzänderungssatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 27.05.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 4 Abs. 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

§ 7 wird neu gefasst:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Abs. 3 wird neu gefasst:

- (3) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.

§ 9 wird neu gefasst:

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 67 BNatSchG.
- (2) Dieses Verfahren ist kostenfrei.

§ 10 Abs. 3 wird neu gefasst:

- (3) Als Richtwert für die Festlegung von Ersatzpflanzungen gilt, dass pro 10 cm Stammdurchmesser (gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus) ein Baum mittlerer Baumschulqualität (14-16 cm Stammumfang) nachzupflanzen ist. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125-150 cm hoch). Für die Ersatzpflanzungen sind vorrangig einheimische und standorttypische Gehölze zu verwenden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 2,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 12 Abs. 2 wird gestrichen

§ 12 Abs. 3 wird Abs. 2

§ 12 Abs. 4 wird Abs. 3

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 27.05.2014

Skora
Oberbürgermeister